

REGELUNG DES BESCHWERDERECHTS⁶¹ **(Beschluss 2020-II-15)**

Artikel 1 **Definition und Gegenstand des Antrags**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt prüft in einem konkreten Fall einen Antrag auf Entscheidung über Fragen der Auslegung oder Anwendung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und des abgeleiteten Rechts.

Artikel 2 **Identifizierung des Antragstellers**

Antragsberechtigt sind Vertragsstaaten, natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, sofern ein qualifiziertes und konkretes Interesse an der Beantwortung der Fragestellung nachgewiesen wird.

Artikel 3 **Einreichung des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in einer der Amtssprachen der Zentralkommission in Textform beim Sekretariat einzureichen.
- (2) Er muss begründet sein und die maßgeblichen Elemente des rechtlichen und sachlichen Hintergrunds der grundsätzlichen Fragestellung enthalten.
- (3) Er muss gegebenenfalls auch Angaben zu dem Fall im Ausgangsverfahren und zu dem in einem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene laufenden Verfahren sowie insbesondere die Kontaktdaten des angerufenen nationalen Gerichts enthalten.
- (4) Dem Antrag sind alle sachdienlichen Unterlagen und Beweise beizufügen.

Artikel 4 **Prüfung der Annahme des Antrags**

- (1) Das Sekretariat bestätigt den Eingang des Antrags. Es überprüft, ob der Antrag allen inhaltlichen und formalen Anforderungen aus Artikel 1 bis 3 genügt.
- (2) Das Sekretariat setzt den Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen davon in Kenntnis, dass sein Antrag vollständig ist, oder fordert ihn erforderlichenfalls auf, den Antrag zu vervollständigen.
- (3) Das Sekretariat übermittelt den Delegationen innerhalb von höchstens sechs Wochen nachdem es den Antragsteller von der Vollständigkeit seines Antrags in Kenntnis gesetzt hat beziehungsweise nachdem die vollständigen Unterlagen eingegangen sind, eine erste Analyse zum Ergebnis der Prüfung der Annahme des Antrags.
- (4) Ist der Antrag offensichtlich nicht annahmefähig, ist der Analyse des Sekretariats ein Vorschlag für eine begründete Antwort an den Antragsteller beizufügen.

⁶¹ Angenommen durch Beschluss CCR 1992-I-8, geändert durch Beschluss 2020-II-15.

- (5) Wird der Antrag als annahmefähig befunden, ist der Analyse des Sekretariats ein Vorschlag für die Ernennung eines Berichterstatters nach Artikel 5 Nummer 1 beizufügen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Berichtersteller der Delegation eines Staates angehört, der nicht von dem Antrag betroffen ist.
- (6) Die Delegationen werden gebeten, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb von vier Wochen gilt als Zustimmung zur Analyse des Sekretariats und gegebenenfalls zur Ernennung des Berichterstatters.
- (7) Ist der Antrag offensichtlich nicht annahmefähig, richtet das Sekretariat zeitnah eine begründete Antwort an den Antragsteller.

Artikel 5 Inhaltliche Prüfung des Antrags

- (1) Wird der Antrag als annahmefähig befunden, wird der Berichtersteller mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags beauftragt.
- (2) Der Berichtersteller kann beim Antragsteller und/oder bei den anderen betroffenen Parteien zusätzliche Informationen anfordern.
- (3) Der betroffene Staat legt innerhalb einer vierwöchigen Frist seine Auffassung zu dem Antrag dar.
- (4) Der Berichtersteller legt nach Möglichkeit seinen Bericht innerhalb von drei Monaten vor, gegebenenfalls auf der Grundlage einer beratenden Stellungnahme nach Artikel 6.
- (5) Der Bericht enthält in jedem Fall eine rechtliche Würdigung des Antrags und gegebenenfalls eine Darstellung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens sowie des in einem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene laufenden Verfahrens. Ihm wird ein Entwurf für eine Entscheidung der Zentralkommission beigelegt, der die Antwort auf den Antrag enthält.
- (6) Der Bericht und der Entscheidungsentwurf werden den Delegationen zur Erörterung durch den zuständigen Ausschuss
 - a. grundsätzlich im Rahmen einer eigens einberufenen Sitzung,
 - b. ausnahmsweise auf Vorschlag des Berichterstatters und vorbehaltlich des Widerspruchs einer Delegation im Rahmen einer ordentlichen Sitzung oder im schriftlichen Verfahren übermittelt.
- (7) Sobald der Entscheidungsentwurf abgeschlossen ist, wird er zusammen mit dem Bericht und einer Niederschrift der Erörterungen im zuständigen Ausschuss, dem für die Vorbereitung der Plenartagungen der Zentralkommission zuständigen Organ übermittelt.

Artikel 6 Beratende Stellungnahme

- (1) Der Berichtersteller kann im Bedarfsfall mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zur Klärung von Sach- oder Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Antrag von jeder Person seiner Wahl eine beratende Stellungnahme einholen.
- (2) Die Zentralkommission ist an beratende Stellungnahmen nicht gebunden.

Artikel 7
Entscheidung über den Antrag

- (1) Die Zentralkommission bemüht sich, die Entscheidung im Konsens zu treffen.
- (2) Die im Plenum getroffene Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Die Entscheidung wird dem Antragsteller und gegebenenfalls dem angerufenen nationalen Gericht mitgeteilt.

Erläuterungsbericht zur Neuregelung des Beschwerderechts

Artikel 1 Definition und Gegenstand des Antrags

Im ersten Artikel geht es um die Definition des Beschwerderechts und den Gegenstand des in dessen Rahmen eingereichten Antrags. Außer in der Überschrift, in der die Terminologie des Artikel 45 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (nachstehend „Revidierte Reinschiffahrtsakte“) verwendet wird, wird in der Regelung der Begriff „Antrag“ verwendet, der als neutraler angesehen wird.

Die Zentralkommission prüft somit in einem konkreten Fall einen Antrag auf Entscheidung über Fragen der **Auslegung** oder **Anwendung** der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und des abgeleiteten Rechts. Der Verweis auf die *Revidierte* Rheinschiffahrtsakte impliziert, dass Fragen sich auch auf die Zusatzprotokolle beziehen können. Die durchzuführenden Prüfungen lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

	Art des Antrags	Art der Prüfung	Erwartete Entscheidung
1	Auslegungsfrage	Auslegung	Entscheidung über die anzuwendende Auslegung
2	Anwendungsfrage	Ableichung der Anwendung mit den Texten Auslegung	Entscheidung über die Konformität der Anwendung → Konform → Nicht konform → Konform vorbehaltlich Auslegung

Der erste Fall stellt eine Neuerung der Regelung dar. Denn obgleich die Zentralkommission zweifellos befugt ist, ihren Gründungstext und das abgeleitete Recht auszulegen (und bereits entsprechende Beschlüsse gefasst hat), war bisher nicht ausdrücklich (zumindest nicht eindeutig) vorgesehen, dass eine solche Auslegung von einem externen Akteur auf der Grundlage des Beschwerderechts beantragt werden kann. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Zentralkommission 2003 „Auslegungsprinzipien für die Mannheimer Akte“ (Beschluss 2003-II-10) verabschiedet hat, auf die sie nutzbringend zurückgreifen kann. Im zweiten Fall prüft die Zentralkommission die Konformität der Anwendung. So kann sie die Anwendung zunächst für *konform oder nicht konform* erklären. Sie verfügt aber noch über weitere, flexiblere Möglichkeiten. So kann sie auch beschließen, die Anwendung *mit bestimmten Auslegungsvorbehalten* für *konform* zu erklären. Beispielsweise könnte sie festlegen, wie die Texte ausgelegt (neutralisierende Auslegung), wie sie ergänzt (konstruktive Auslegung) oder wie sie angewendet werden sollen (anordnende Auslegung). Jedenfalls wird es auch in diesem zweiten Fall letztlich vor allem um die Auslegung der Texte gehen, denn um die Konformität der Anwendung der Texte zu überprüfen, muss unbedingt die ihnen zuzuweisende Bedeutung berücksichtigt werden.

Das abgeleitete Recht betrifft in erster Linie die von der Zentralkommission verabschiedeten Verordnungen (Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, Rheinschiffsuntersuchungsordnung, Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein).

Letztlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Auslegung der Definition in jedem Fall bei der Zentralkommission liegt, wenn sie über die Annahme eines Antrags entscheidet (siehe Artikel 4).

Artikel 2 Identifizierung des Antragstellers

In Artikel 2 ist festgelegt, welche Personen und Behörden einen Antrag stellen können.

Der Antragsteller muss im Zusammenhang mit dem betreffenden konkreten Fall ein qualifiziertes und konkretes Interesse an einer Beantwortung der Fragestellung nachweisen. Somit kann sich der Antrag nicht auf eine rein theoretische Frage beziehen. Die Beurteilung der Begründetheit des Antrags liegt im freien Ermessen der Zentralkommission.

Artikel 3 Antragseinreichung

Das Schreiben, mit dem der Antrag eingereicht wird, ist per Post oder E-Mail an den Generalsekretär zu richten.

Die Zentralkommission muss sich auf Fragen der Auslegung bzw. der Anwendung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte bzw. des abgeleiteten Rechts konzentrieren können, deshalb wird auf den Gegenstand des Antrags abgehoben, der in Nummer 2 ausgeführt wird. Der Antrag muss begründet werden und eine klare Darstellung der relevanten Frage(n) zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte bzw. zum abgeleiteten Recht enthalten.

Wenn der Antrag mit einem auf nationaler Ebene laufenden Verfahren in Verbindung steht, muss er Informationen hierzu und insbesondere die Kontaktdaten des nationalen Gerichts enthalten, bei dem die Sache anhängig ist, damit das Sekretariat der Zentralkommission letzteres darüber informieren kann, dass die ZKR mit einem Antrag befasst wurde.

Dem Antrag sind alle Dokumente in Kopie (keine Originale) beizulegen, die dem Verständnis und der Stützung der im Antrag dargelegten Behauptungen dienen.

Artikel 4 Prüfung der Annahme des Antrags

Es wird zwischen der Prüfung der Annahme des Antrags und der inhaltlichen Prüfung des Antrags unterschieden.

Hinsichtlich der ersten Phase wird es für sinnvoll erachtet, den Begriff „Annahme“ zu verwenden und so den aus der Gerichtsterminologie stammenden Ausdruck „Zulässigkeit“ zu vermeiden.

Die Prüfung der Annahme des Antrags besteht in einer Überprüfung im Sinne von Artikel 1 bis 3 der Regelung und wird vom Sekretariat der Zentralkommission unter der Aufsicht der Delegationen durchgeführt. Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, wird auf die Delegationen verwiesen, ohne das zuständige Organ zu nennen. Das zuständige Organ ist derzeit der Ausschuss für Binnenschiffahrtsrecht. In der Regelung sind hierfür ausdrücklich Fristen vorgesehen. Zunächst hat das Sekretariat vier Wochen Zeit, um zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist und entweder den Antragsteller von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen oder ihn aufzufordern, den Antrag zu vervollständigen. Wenn oder sobald der Antrag vollständig ist, hat das Sekretariat vier Wochen Zeit, um den Delegationen die erste Analyse zu übermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamtdauer der ersten Phase insbesondere davon abhängt, wie viel Zeit erforderlich ist, bis der Antrag vollständig vorliegt. Die Antragsteller sind deshalb aufzufordern, den Antrag so schnell wie möglich zu vervollständigen.

Die Analyse dient dazu festzustellen, ob der Antrag annahmefähig ist. Kommt das Sekretariat zu der Einschätzung, dass der Antrag offensichtlich nicht annahmefähig ist, verfasst es umgehend einen Vorschlag für eine begründete Antwort an den Antragsteller. Andernfalls macht das Sekretariat einen Vorschlag zur Ernennung eines Berichterstatters, der der Delegation eines Staats angehören muss, der von dem Antrag nicht betroffen ist. Die Vorschläge werden den Delegationen vorgelegt, die vier Wochen Zeit haben, um darauf zu reagieren.

Wird der Antrag als offensichtlich nicht annahmefähig befunden, richtet das Sekretariat zeitnah eine Antwort an den Antragsteller. Die Antwort ist zu begründen. Andernfalls ist es Aufgabe des Berichterstatters, den Antrag nach Artikel 5 inhaltlich zu prüfen.

Artikel 5 Inhaltliche Prüfung des Antrags

Nach erfolgreicher Annahmeprüfung des Antrags wird ein Berichterstatter ernannt, der der Delegation eines Staates angehören muss, der nicht von dem Antrag betroffen ist.

Der Berichterstatter hat für die Abgabe seines Berichts drei Monate Zeit. In dieser Zeit ist der betroffene Staat von ihm aufzufordern, seine Auffassung zu dem Antrag darzulegen (der betroffene Staat hat hier für vier Wochen Zeit), und der Berichterstatter kann eine beratende Stellungnahme einholen (siehe Artikel 6) und sich an den Antragsteller und/oder die beteiligten Parteien wenden, um zusätzliche Informationen anzufordern.

Zusätzlich zu seinem Bericht, der die Analyse des Antrags enthält, bereitet der Berichterstatter einen Beschlussentwurf der Zentralkommission vor. Diese Dokumente werden den Delegationen vorgelegt.

Die Erörterung und Billigung der den Delegationen übermittelten Dokumente erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer eigens dafür einberufenen Sitzung des zuständigen Ausschusses. Ausnahmsweise, insbesondere wenn die Komplexität des Antrags gering ist und der Gegenstand nicht besonders strittig ist, könnten die Erörterung und Billigung in einer ordentlichen Sitzung des Ausschusses oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Berichterstatter einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet und keine Delegation dagegen Einspruch erhebt. Auch eine Kombination der verschiedenen Vorgehensweisen ist möglich.

Aktuell liegt die Zuständigkeit gemäß Nummer 7 beim Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht.

Der gebilligte Entscheidungsentwurf über die Auslegung bzw. Anwendung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte bzw. des abgeleiteten Rechts wird dem für die Vorbereitung der Plenartagungen zuständigen Organ (derzeit dem Vorbereitenden Ausschuss) zusammen mit dem gebilligten Bericht und einer Niederschrift der Erörterungen im zuständigen Ausschuss (derzeit, wie oben ausgeführt, dem Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht) zugeleitet.

Artikel 6 Beratende Stellungnahme

Zur Klärung von Sach- oder Rechtsfragen kann der Berichterstatter von jeder Person seiner Wahl eine beratende Stellungnahme einholen.

Die Zustimmung des zuständigen Ausschusses (derzeit des Ausschusses für Binnenschifffahrtsrecht) könnte erforderlichenfalls auch im Wege eines schriftlichen Verfahrens erteilt werden.

Die erteilten Gutachten sind in keiner Weise bindend.

Artikel 7 Entscheidung über den Antrag

Die Zentralkommission legt die Revidierte Rheinschifffahrtsakte oder das abgeleitete Recht aus und/oder prüft die Konformität der Anwendung mit diesen Texten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zentralkommission im Jahr 2003 „Auslegungsprinzipien für die Mannheimer Akte“ verabschiedet hat (Beschluss 2003-II-10), auf die sie nutzbringend zurückgreifen kann.

Im Anschluss an die Prüfung entscheidet die Zentralkommission im Rahmen einer Plenarsitzung. Die Zentralkommission bemüht sich, die Entscheidung im Konsens zu treffen.

Beinhaltet die Entscheidung eine Auslegung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte oder des abgeleiteten Rechts, so gilt diese Auslegung als authentisch, da sie von den Vertragsstaaten der Akte ausgeht.

Die Entscheidung wird den Parteien und gegebenenfalls dem angerufenen nationalen Gericht mitgeteilt. Es ist dann Sache des nationalen Gerichts, über die Auswirkungen des Beschlusses auf das dort anhängige Verfahren zu entscheiden, sofern es noch läuft. Die Tatsache, dass die Zentralkommission in einer Sache entschieden hat, die bei einem nationalen Gericht anhängig ist, hindert den Antragsteller nicht, von der Möglichkeit der Anrufung der Berufungskammer der Zentralkommission in zweiter und letzter Instanz Gebrauch zu machen.